

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

59. Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg

Der Senat hat am 22.01.2008 folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Senats, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 16.12.2003 und Abänderung im Mitteilungsblatt Nr. 76 vom 24.03.2006, beschlossen:

a) § 2 lautet neu:

§ 2. (1) Die Kollegialorgane werden wie folgt zur konstituierenden Sitzung erstmals einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet:

1. der Senat durch die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor;
2. die übrigen Kollegialorgane durch das an Lebensjahren älteste Mitglied. **Es ist in jedem Fall zumindest eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.**

(2) Die Wahl ist geheim durchzuführen, und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist über alle Kandidaten gemeinsam abzustimmen. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten für sämtliche Wahlen, die vom Senat oder von Senatskommissionen durchzuführen sind.

(4) Die Vorsitzenden können abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich als Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzung des Kollegialorgans, bei der dieser Tagesordnungspunkt zu behandeln ist, wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. **Falls keine gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorhanden sind, wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegialorgans geleitet. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist.**

b) § 11 Abs. 2 lautet neu:

(2) Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Prostimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen sind möglich und gelten als abgegebene Stimmen.

Univ.-Prof. Dr. Johann J. Hagen
Vorsitzender des Senats

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg